

die dem Betroffenen durch die Ingewahrsamnahme entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. § 9 gilt entsprechend.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

§25

Antrag auf Rehabilitation

(1) Ein Antrag auf Rehabilitation kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei der gemäß § 26 zuständigen Rehabilitierungsbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antragsteller kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Im Antrag sind Name, Anschrift und Antragsgrund anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitation ergeben, sind dem Antrag beizufügen oder zu bezeichnen.

§26

Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist die Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) zuständig. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist die zentrale Rehabilitierungsbehörde zuständig.

(2) örtlich zuständig ist

1. für die Angelegenheiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
2. in Angelegenheiten, die das unbewegliche Vermögen oder ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis betreffen, die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der DDR, ist, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gegeben ist, die Rehabilitierungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Verwaltungsakt erlassen wurde.

(4) Sind für das Verfahren mehrere Rehabilitierungsbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt war. Wenn sich mehrere Rehabilitierungsbehörden für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, entscheidet die zentrale Rehabilitierungsbehörde über die Zuständigkeit.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde entscheidet durch Kommissionen. Jede Kommission ist mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besetzt. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind die Mitarbeiter von Behörden ausgeschlossen, die an Verwaltungsakten gemäß § 21 beteiligt waren.

§27

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Rehabilitierungsverfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, an keine bestimmte Form gebunden. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§28

Antragsprüfung

(1) Die Rehabilitierungsbehörde hat den Antrag anzunehmen. Sie prüft den Antrag auf Zuständigkeit, Zulässigkeit und sachliche Begründetheit.

(2) Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Rehabilitierungsbehörde eingereicht, hat diese den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

(3) Ein unzulässiger Antrag ist zurückzuweisen.

§29

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Rehabilitierungsbehörde stellt den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt fest. Sie bestimmt Art und Umfang der Untersuchung. An das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Die Rehabilitierungsbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände unvoreingenommen zu berücksichtigen.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde kann zur Untersuchung des Sachverhalts

1. den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige anhören,
2. andere Behörden um Amtshilfe ersuchen,
3. Auskünfte einholen,
4. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen beziehen.

(4) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitation oder zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn antragsgemäß entschieden werden soll.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(6) Die Rehabilitierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Verfahrensbeteiligte hinzuziehen. Hat das Verfahren im Ergebnis rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter einzubeziehen oder von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit er der Behörde namentlich bekannt ist.

§30

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitation zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Die Rehabilitierungsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke anhören. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Der Dritte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Soweit die Rechte eines Dritten von der Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitation betroffen sind, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Dritten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für den Dritten gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

(3) Wurde ein Dritter von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 29 Absatz 6 benachrichtigt, ist er über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.